



Selbst- bestimmt.

Meine Vorsorge bei
Urteilsunfähigkeit und Tod

Inhalt

- 3 Einführung und rechtliche Grundlagen
- 4 Der Vorsorgeauftrag
- 6 Die Patientenverfügung
- 7 Die Anordnungen im Todesfall
- 8 Das Testament
- 11 Vorsorgen und vererben – was die Obwaldner Kantonalbank für Sie tun kann

Was wird, bestimmen Sie.

Vorsorgen hat viele Aspekte. In erster Linie denken wir dabei an die finanziellen Belange. Doch gilt es auch da, an Vorsorge zu denken, wo es um unsere Selbstbestimmung geht. Fragen wie «Was geschieht, wenn ich urteilsunfähig bin?», «Wer wird dann für mich sorgen?» oder «Wer erhält meinen Nachlass?» stehen dabei im Zentrum. Wer sich rechtzeitig mit diesen Fragen auseinandersetzt, leistet nicht nur sich, sondern auch seinen Nächsten einen unschätzbaren Dienst.

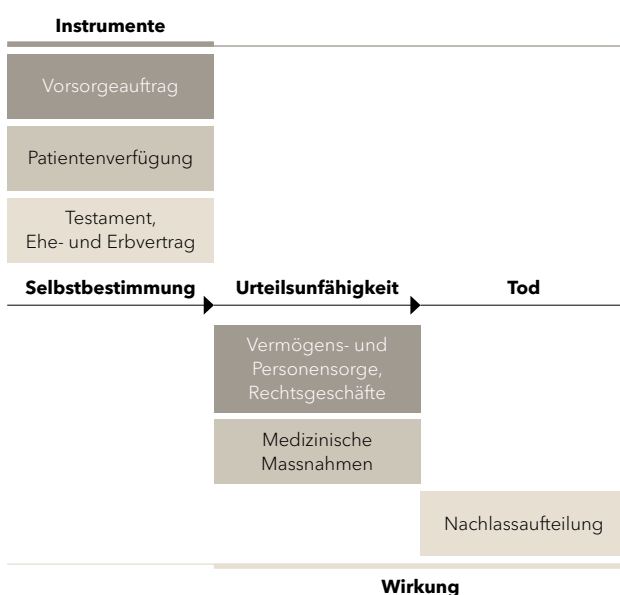
Instrumente zur Selbstbestimmung

Das Zivilgesetzbuch ist die Grundlage für verbindliche Anweisungen im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit. Mit einem Vorsorgeauftrag und einer Patientenverfügung wird das Selbstbestimmungsrecht gestärkt. Das Gesetz stellt uns auch Regelungsinstrumente für die Nachlassaufteilung zur Verfügung: das Testament, den Ehevertrag und den Erbvertrag.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Der Vorsorgeauftrag ermächtigt eine Person, im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit die Vertretung im Bereich der Personen- und Vermögenssorge sowie die damit zusammenhängende Vertretung im Rechtsverkehr vorzunehmen. Die Patientenverfügung legt schriftlich fest, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit ergriffen werden sollen.

So regeln Sie Ihre Selbstbestimmung



Testament, Ehe- und Erbvertrag, Anordnungen

Die gesetzlich vorgesehene Erbfolge und Nachlassaufteilung kann je nach Situation mit einem Testament, einem Ehe- oder einem Erbvertrag abgeändert werden. Zudem können mit Anordnungen für den Todesfall gegenüber den Angehörigen klare Wünsche geäussert werden.

Bitte beachten Sie

Diese Dokumentation bietet Ihnen einen Überblick über die Ihnen zur Verfügung stehenden Regelungsmöglichkeiten.

Es ist wichtig, dass Sie Ihre Dokumente in regelmässigen Abständen, oder wenn sich die finanzielle oder familiäre Situation ändert, überprüfen und gegebenenfalls erneuern.

Wer handelt für Sie, wenn Sie es selbst nicht mehr können?

Wozu ein Vorsorgeauftrag?

Der Vorsorgeauftrag stärkt das Selbstbestimmungsrecht. Wer rechtzeitig vorsorgt, kann sicherstellen, dass sein Wille respektiert wird, falls er beispielsweise infolge Krankheit oder Unfall urteilsunfähig werden sollte.

Aufbewahrungsort mitteilen

Der Vorsorgeauftrag kann im Kanton Obwalden gegen eine Gebühr bei der KESB hinterlegt werden. Die Existenz und der Hinterlegungsort können beim Zivilstandsamt eingetragen werden. Es ist sinnvoll, den Aufbewahrungsort einer Vertrauensperson mitzuteilen und dieser eine Kopie auszuhändigen.

Der Vorsorgeauftrag

- hilft festzulegen, wer im Falle einer Urteilsunfähigkeit über Sie entscheidet und wer Ihr Vermögen verwaltet.
- kann eine oder mehrere Personen gemeinsam oder pro Bereich zur Sorge ermächtigen.
- muss wie ein Testament eigenhändig geschrieben, mit Ort und Datum versehen und unterzeichnet werden. Er kann aber auch durch einen Notar erstellt und öffentlich beurkundet werden.
- kann bei Urteilsfähigkeit jederzeit widerrufen werden.



«Ich habe mich für einen Vorsorgeauftrag entschieden, weil er auch meinen Liebsten einen grossen Dienst leistet.»

Wer entscheidet in medizinischen Belangen, wenn Sie es infolge Urteilsunfähigkeit nicht mehr können?

Medizinische Belange regeln

Die Patientenverfügung regelt beispielsweise folgende Punkte: lebensverlängernde Massnahmen, Entbindung vom Arztgeheimnis, Wünsche in Bezug auf Sterbegleitung und Sterbeort, Vertrauensperson, Organspende, Obduktion.

Hinweis auf sich tragen

Die Patientenverfügung sollte regelmässig aktualisiert werden. Es wird empfohlen, dies alle zwei Jahre zu tun und das Dokument neu zu datieren und zu unterzeichnen. Empfehlenswert ist, wenn der (Haus-)Arzt über die Existenz einer Patientenverfügung informiert wird. Ratsam ist zudem, einen Hinweis auf die Verfügung auf sich zu tragen oder entsprechend zu platzieren. Nutzen Sie auch die Möglichkeit eines Eintrags im Notfallpass auf Ihrem Smartphone.

Arzt als Ansprechpartner

Bei medizinischen und inhaltlichen Fragen zur Patientenverfügung sind (Haus-)Ärzte die richtigen Ansprechpartner.

Die Patientenverfügung

- legt schriftlich fest, welche medizinischen Massnahmen im Falle der Urteilsunfähigkeit ergriffen werden dürfen.
- ermächtigt zudem eine Person, im Falle der Urteilsunfähigkeit für den Patienten in Bezug auf medizinische Massnahmen zu entscheiden.
- muss durch den Verfassenden lediglich eigenhändig unterzeichnet und datiert werden.

Was geschieht ohne Patientenverfügung?

Ist keine Patientenverfügung vorhanden, gibt das Gesetz vor, welche Personen der Reihe nach entscheiden:

- eine im Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- Beistand
- Ehegatte oder eingetragener Partner (wenn ein gemeinsamer Haushalt geführt und regelmässiger persönlicher Beistand geleistet wird)
- Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und regelmässigen persönlichen Beistand leistet
- wenn regelmässiger persönlicher Beistand geleistet wird: Nachkommen, Eltern, Geschwister

Weitere Informationen zum Thema Patientenverfügung finden Sie bei der Swiss Medical Association (FMH) unter www.fmh.ch > Patientenverfügung

Wie sorgen Sie dafür, dass Ihre letzten Wünsche erfüllt werden?

Die letzten Dinge regeln

Die Anordnungen im Todesfall ermöglichen Ihren Angehörigen, die richtigen Entscheidungen zu treffen. Mit dieser Anordnung legen Sie fest, was rund um den Todesfall und die Bestattung geschehen soll.

Aufbewahrungsort mitteilen

Die Anordnungen im Todesfall sollten an einer gut auffindbaren Stelle in der Wohnung aufbewahrt werden. Es ist sinnvoll, den Aufbewahrungsort einer Vertrauensperson mitzuteilen.

Von Zeit zu Zeit aktualisieren

Es ist wichtig, die Anordnungen im Todesfall von Zeit zu Zeit zu überprüfen. Haben sich die Umstände und die Wünsche geändert, sollten die Anordnungen im Todesfall entsprechend angepasst werden.

Die Anordnungen im Todesfall

- ermöglichen den Angehörigen zum Zeitpunkt des Ablebens, die Entscheidungen im Sinn des Verstorbenen zu treffen.
- können auch den Aufbewahrungsort wichtiger Dokumente (wie des Testaments) sowie Wertgegenstände und Schlüssel festhalten.
- stellen kein Testament dar. Was zum Nachlass und zu dessen Teilung verfügt wird, muss in Form eines separat erstellten Testaments festgehalten werden.

Wer soll was aus Ihrem Nachlass erben?

Regelung der Erbfolge durch den Erblasser

Der Erblasser kann die gesetzliche Erbfolge abändern, wenn er eine andere als die vom Gesetz vorgesehene Teilung seines Nachlasses wünscht. Er hat die Möglichkeit, ein Testament zu verfassen oder verfassen zu lassen, einen Ehevertrag und/oder einen Erbvertrag abzuschließen.

Testament

Jede urteilsfähige Person, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, darf über ihr Vermögen letztwillig verfügen. Der Erblasser kann ein Testament erstellen beziehungsweise dieses jederzeit ändern oder aufheben. Das Testament ist entweder eigenhändig handschriftlich zu verfassen, zu datieren und zu unterzeichnen oder durch einen Notar öffentlich beurkunden zu lassen.

Was kann Inhalt eines Testaments sein?

• Änderung der gesetzlichen Erbfolge und Erbeinsetzung

Will der Erblasser beispielsweise den überlebenden Ehegatten gegenüber den Kindern besserstellen, so kann er die Kinder auf den Pflichtteil setzen und die freie Quote dem überlebenden Ehegatten zusätzlich zu dessen gesetzlichem Erbanteil zuwenden.

• Vermächtnisse (Legate)

Will der Erblasser einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Geldbetrag jemandem zukommen lassen, kann er ein Vermächtnis anordnen. Der Vermächtnisnehmer hat – sofern er nicht gleichzeitig Erbe ist – keine Erbenstellung.

• Teilungsvorschriften

Durch das Festlegen von Teilungsvorschriften kann bestimmt werden, wer welche Gegenstände erhalten soll.



Ehevertrag

Verheiratete Personen können sich mittels Ehevertrag gegenseitig begünstigen und allfällige Pflichtteile von gemeinsamen Nachkommen oder der Eltern umgehen. Der Ehevertrag muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden, damit er gültig ist.

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können zwei oder mehrere Personen verbindlich festlegen, wie der Nachlass zu verteilen ist, wenn eine am Erbvertrag beteiligte Person verstirbt. Der Erbvertrag muss von einem Notar öffentlich beurkundet werden, damit er gültig ist.

Willensvollstrecker

Der Erblasser kann im Testament oder im Erbvertrag einen Willensvollstrecker einsetzen. Der Willensvollstrecker ist dafür besorgt, den gesamten Nachlass zu verwalten, die Anordnungen des Erblassers zu vollziehen und sämtliche Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Erbgang und den Teilungsvorbereitungen stehen, zu erledigen.

Hinterlegung des Testaments/Ehevertrags/ Erbvertrags

Um sicherzustellen, dass die Verfügung von Todes wegen sofort zum Vorschein kommt, kann diese bei der zuständigen Behörde hinterlegt werden. Im Kanton Obwalden können Dokumente gegen eine Gebühr bei der Wohnsitzgemeinde hinterlegt werden.

Was kann Inhalt eines Erbvertrags sein?

Grundsätzlich können mit einem Erbvertrag die gleichen Verfügungen getroffen werden wie mit einem Testament. Ein Erbverzicht sowie eine gegenseitige verbindliche Begünstigung können hingegen nur im Rahmen eines öffentlich beurkundeten Erbvertrags geregelt werden.

- **Erbverzicht**

Verzichtet ein Erbe auf den Pflichtteil oder auf einen Teil davon, so ist seine Mitwirkung als Vertragspartei im Erbvertrag notwendig. Häufig kann ein Ehepaar unter Einbezug der Kinder in einem Erbvertrag eine individuelle Regelung des Nachlasses treffen.

- **Gegenseitige verbindliche Begünstigung**

Will sich ein Konkubinatspaar beispielsweise gegenseitig verbindlich begünstigen, so ist dies nur mittels Erbvertrag möglich.



«Ich habe für die ganze Familie die richtige Lösung gefunden.»

Die Obwaldner Kantonalbank zeigt Ihnen Lösungen auf.

Niemand stellt sich gerne vor, was im Falle der eigenen Urteilsunfähigkeit oder nach seinem Tod mit seinem Besitz geschehen soll. Es kommt jedoch häufig vor, dass sich Familienmitglieder hinsichtlich einer Vorgehensweise nicht einig sind oder sich Erben um Geld, Immobilien und andere Güter streiten. Die Gründe dafür sind nicht immer nur persönlicher Natur. Eine Vielzahl von Personen informiert sich oft zu wenig oder zu spät über die rechtlichen Grundlagen beziehungsweise über die möglichen Instrumente.

Was ist möglich?

Es ist wichtig, im richtigen Moment die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das heutige Erwachsenenschutz- und Erbrecht bietet im Hinblick auf die eigene Selbstbestimmung sowie auf eine individuelle Nachlassgestaltung viele Möglichkeiten.

Die Fachpublikation der Obwaldner Kantonalbank gibt Ihnen einen Überblick über die grundlegenden gesetzmässigen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen im Erwachsenenschutz- und Erbrecht. Auch stehen Ihnen qualifizierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Seite, sollte die Umsetzung Ihrer Ideen eine Beurkundung erforderlich machen oder sollte diese so komplex ausfallen, dass Sie eine zusätzliche Beratung wünschen.

Das bietet Ihnen die Obwaldner Kantonalbank

Beratungen zu den Themen

- Ehegüter- und Erbrecht
- Konkubinat und Partnerschaft
- Schenkungen und Erbschaften
- Willensvollstreckung und Erbteilung

Erstellung individueller Vorlagen und Verträge sowie Organisation der Beurkundung gegen Gebühr

- Vorsorgeauftrag
- Testament
- Ehevertrag
- Erbvertrag

Obwaldner Kantonalbank

Rütistrasse 8
6060 Sarnen

041 666 22 11
info@okb.ch
www.okb.ch